



Fassadenförderprogramm im Sanierungsgebiet der Stadt Zirndorf

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Förderprogramm umfasst das komplette Sanierungsgebiet Altstadt Zirndorf mit Erweiterungen und wird hauptsächlich wie folgt begrenzt:
 - im Süden von der Mond- und Mühlstraße,
 - im Osten von der Wallensteinstraße,
 - im Norden von der Bahnhofstraße, und
 - im Westen von der nördlichen Rote Straße, Teile der Burgfarnbacher Straße sowie der Max-Plank-Straße.Des Weiteren sind noch Teile der Berg- und Nibelungenstraße sowie der Mühl- und Volkhardtstraße innerhalb des Geltungsbereiches.
2. Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Geltungsbereichskarte eingetragen. Diese ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 2 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Erhaltung des historischen Altstadtkerns von Zirndorf. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Instandsetzungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

1. Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägenden Charakteren:
 - Maßnahmen an Fassaden (Putz, Anstrich, Beseitigung von Feuchteschäden, Wärmedämmung)
 - Einbau neuer Fenster und Türen (altstadt- und denkmalschutzgerecht)
 - Anbringung von Fensterläden
 - Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten (Wärmedämmung)
 - Fassadenbegrünung
 - Maßnahmen an Außentreppenanlagen
 - Maßnahmen an Einfriedungen
2. Förderfähig ist die Anlage und Neugestaltung von Vorplätzen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes:
 - Hofbegrünung
 - Einbau altstadtgerechter Beläge

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderung und ist abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

1. Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
Bis zu einer Summe von 150.000,00 € förderfähiger Kosten, einschließlich Nebenkosten und Betreuung, werden 30 % gefördert.
2. Grundsätze der Förderung:
Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungsrichtlinien der Stadt Zirndorf in ihrer jeweiligen Fassung, sowie Vorgaben des Baurechts und der Denkmalpflege.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Objekte.
2. Der Eigentümer beantragt beim Stadtbauamt der Stadt Zirndorf eine Beratung für vorge-sehene, geplante Maßnahmen.
3. Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist, oder im Ensemblebereich gemäß Denkmal-schutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Land-ratsamt Fürth) über die Stadt einzuholen.
Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.
4. Der Architekt des Sanierungstreuhanders der Stadt Zirndorf führt mit den Eigentümern ein unentgeltliches Beratungsgespräch und erstellt darüber ein Protokoll. Gleichzeitig prüft er die Förderfähigkeit der Maßnahme.
5. Nach Abstimmung mit der Stadt Zirndorf und der Regierung von Mittelfranken wird dem Eigentümer die Förderfähigkeit mitgeteilt.
6. Ist eine Förderung möglich, wird der Antragsteller aufgefordert, entsprechend den Fest-stellungen aus dem Beratungsprotokoll, Angebote für die geplanten Maßnahmen einzuho-len. Es sind 3 Angebote je Gewerk erforderlich.
7. Nach Vorliegen aller Angebote wird vom Sanierungstreuhanders ein Sanierungsvertrag für die geplante Maßnahme erstellt. Dieser ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 6 Durchführung der Maßnahme

1. Erst nach Abschluss des Sanierungsvertrages kann mit den Arbeiten begonnen werden.
2. Nach Abschluss der Arbeiten wird als End- und Erfolgskontrolle der beratende Architekt des Sanierungstreuhanders die Maßnahme abnehmen.

§ 7 Auszahlung

1. Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Bauherr einen Verwendungsnachweis auf, der folgendes beinhaltet:
 - Zusammenstellung sämtlicher Rechnungen (Kostennachweis)
 - Kopie des Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsbescheides
 - Pläne
 - Fotos vor und nach der Sanierung
 - Beratungsprotokoll
 - Abnahme / Erfolgskontrolle

2. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind, als in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so können die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt werden.
Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT ZIRNDORF

Zirndorf den, 10.04.2014



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

